

1. Vorgeschichte

Für Verfolgte des NS-Regimes in der ehemaligen DDR existierte keine gesetzliche Vorschrift, die ihnen einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigungsleistung zubilligte. Das Konzept der »Ehrenpensionen«, das auf einer Anordnung und einer präzisierenden Richtli-

nie beruhte, zeichnete sich vielmehr dadurch aus, daß Betroffene auch von einer politischen Bewertung abhängig waren. Verfolgten wurde z. B. zugemutet, ein Bekenntnis zur DDR abzugeben. Andere, etwa Sinti und Roma, mußten einen festen Wohnsitz und eine Meldung bei der Arbeitsbehörde nachweisen. Aus politi-

schon Gründen konnte die Ehrenpension auch wieder aberkannt werden. Die Ungleichbehandlung von Verfolgten und Widerstandskämpfern war offenkundig: Verfolgte erhielten eine Ehrenpension in Höhe von 1400 Mark monatlicher Rente, »Kämpfer gegen den Faschismus« gar 1700 Mark monatlich. Unter anderem aus diesen Gründen war eine rechtsstaatliche Neuregelung nach der deutschen Einigung notwendig. Die Anzahl der Leistungsempfänger war im Vergleich zu den anerkannten Verfolgten in der Bundesrepublik (vor allem nach dem Bundesentschädigungsgesetz [BEG]) gering, zuletzt waren es weniger als 12000. Davon entfielen etwa ein Drittel der Leistungen auf Hinterbliebene. Exzellente versorgt war jedoch, wer eine Ehrenpension erhielt. Sie wurde lange Zeit zusätzlich zur üblichen Altersrente gezahlt. Dieses Privileg entfiel bereits unter der Übergangsregierung Modrow. Die Ehrenpension war zudem mit weiteren Vergünstigungen – z. B. Sonderurlaub, Freifahrten mit der Bahn – verbunden, die spätestens seit dem Einigungsvertrag aufgehoben wurden. Am 13. März 1992 verabschiedete nun der Bundestag das »Entschädigungsrentengesetz«, das die »Ehrenpensionen« ablöst.*

2. Übernahme im Einigungsvertrag

Die damalige DDR-Regierung brachte als Mitglied in den Einigungsvertrag (EVertr) ein, daß Beziehern der Ehrenpension diese als Altersversorgungsrente weiter gezahlt wurde (EVertr, Anl. II, Sachgebiet H, 5.). Danach sollte die Anordnung über Ehrenpensionen vom 20. September 1976 (zuletzt geändert durch das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990) bis zum 31. Dezember 1991 (allerdings nicht die darauf bezogene Richtlinie) weiter angewandt werden. Jedoch fand sich weder während der Regierung Modrow noch während der Regierung de Maizière, noch nach dem Vollzug der Einheit eine Behörde des Bundes oder der (neuen) Länder, die Anträge für Ehrenpensionen entgegengenommen oder bearbeitet hätte. Objektiv wurden damit viele Opfer daran gehindert, ihre Ansprüche wahrzunehmen.

3. Das Schweigen der Bundesregierung

Bereits im November 1990 richtete die Fraktion DIE GRÜNEN eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 11/8480), um zu erfahren, welches Ministerium des Bundes für die Fortführung der Ehrenpensionen zuständig und bei welcher Behörde entsprechende Anträge zu stellen seien, wie vormals aus politischen Gründen um ihre Rechte gebrachte Verfolgte wieder in den alten Stand eingesetzt und wie die auch im EVertr vorgesehene Ausschlußklausel für Fälle politischen Fehlverhaltens und Mißbrauchs gehandhabt würden. Die Bundesregierung verweigerte nicht nur die Antwort auf diese Anfrage, sondern beharrlich bis heute alle Antworten auf hierzu gestellte parlamentarische Anfragen (vgl. etwa BT-Drs. 12/82 und 12/262). Für viele Verfolgte bedeutete dies eine nicht hinnehmbare Rechtsverweigerung.

4. Die Vorbereitung der gesetzlichen Neuregelung

Der Bundestag mußte nach den Vorgaben des EVertr eine Nachfolgeregelung für die Ehrenpensionsregelung beschließen. Als im September 1991 bekannt wurde, daß nunmehr das zuständige Ministerium für Arbeit und Sozialordnung eine finanzielle Halbierung der Ehrenpension befürwortete, protestierten Verfolgtenverbände gegen dieses Vorhaben. Schließlich trat das zuständige Ministerium nicht nur in Gespräche mit den Fraktionen des Bundestages ein, um diese zu einem gemeinsamen Gesetzentwurf zu bewegen, sondern auch mit Verfolgtenverbänden, allerdings ausschließlich mit dem Zentralrat der Juden, der Claims Conference und der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten. Abgelehnt wurde die Beteiligung der genuinen Interessenvertretung aus der ehemaligen DDR, der dem Interessenverband der Widerstandskämpfer und Verfolgten des Naziregimes (IVVdN), ebenso des Schwulenverbandes in Deutschland, der in mehreren

*Der Bundesrat billigte das Gesetz am 3. April 1992 ohne Änderung in der Fassung des Bundestages. Es tritt damit am 1. 5. 1992 in Kraft (siehe BGBl. I. 1992, Nr. 21, S. 906).

Stellungnahmen für eine Aufnahme der bisher »vergessenen Opfer« des NS-Regimes in das neue Gesetz plädiert hatte. Heraus kam schließlich ein interfraktioneller Gesetzentwurf (BT-Drs. 12/1790), der am 12. Dezember 1991 vom Bundestag beraten und am 13. März 1992 in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (BT-Drs. 12/2224) mit geringfügigen Änderungen verabschiedet wurde. Es ist wohl vor allem den Verfolgtenverbänden und der SPD zu verdanken, daß ein radikaler finanzieller Einschnitt bei der Bemessung der neuen Entschädigungsrente verhindert werden konnte.

5. Kernpunkte des Entschädigungsrentengesetzes

Diese Renten werden jetzt gesetzlich auf 1400 DM monatlich für alle Verfolgten und Widerstandskämpfer festgesetzt. In geringerem Umfang werden Witwer bzw. Witwen von NS-Verfolgten ebenso berücksichtigt wie Voll- und Halbwaisen. So erhalten monatlich als gesetzliche Rentenleistungen: Verfolgte und Widerstandskämpfer 1400 DM, Witwer bzw. Witwen 800 DM, Vollwaisen 500 DM, Halbwaisen 300 DM. An außergesetzlichen Leistungen ist ferner vorgesehen: für Verfolgte i. S. des § 1 BEG 1400 DM, für Witwer bzw. Witwen dieser Verfolgten 800 DM.

Anders als im BEG sind im Entschädigungsrentengesetz aber keine gesonderten Einmalleistungen, keine Maßnahmen der Heilfürsorge und keine Ausgleichszahlungen für materielle Schäden (Vermögensschäden, Berufschäden etc.) vorgesehen. Die Anträge nach diesem Gesetz sind bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen. In das Gesetz aufgenommen wurde eine Härterege- lung für Verfolgte im Sinne von § 1 BEG. Alle Leistungen können ab dem 3. Oktober 1990 rückwirkend gewährt werden, sofern es nicht ohnehin einen kontinuierlichen Bezug gab. Außerdem gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich des heutigen Wohnsitzes; dieser muß also nicht in den neuen Bundesländern liegen.

6. Die Regelungen im Detail

Die Renten werden laut § 2 wie die Mindestrenten nach § 32 BEG dynamisiert. Die Dyna-

misierung setzt jedoch erst ein, wenn die entsprechenden BEG-Leistungen (z. Zt. etwa 1000 DM) den Betrag von 1400 DM überstiegen haben werden, also erst in vielen Jahren. Wer bisher eine Ehrenpension erhielt, soll diese nach § 1 im Grundsatz weiterhin erhalten. Allerdings sieht § 5 vor, daß Entschädigungsrenten nicht zu bewilligen, zu kürzen oder abzuerkennen sind, »wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat«. Hiermit sollen nach dem Willen der Fraktionen vor allem diejenigen ausgeschlossen werden, die politisch vorbelastet oder sonstwie unwürdig sind, eine entsprechende Leistung zu erhalten. Um nicht alle NS-Opfer aber unter einen Generalverdacht zu stellen, hat sich der Gesetzgeber immerhin einfallen lassen, daß bereits konkrete Anhaltspunkte für einen entsprechenden Sachverhalt vorliegen müssen. Außerdem kann ein Verfolgter in einem solchen Fall bei der Überprüfungscommission Vertreter eines Verfolgtenverbandes seiner Wahl hinzuziehen. So verständlich dieses Anliegen ist, man muß hier doch auf die schlechten Erfahrungen hinweisen, die in der Bundesrepublik mit dem § 6 BEG – für einen ähnlichen Personenkreis – gemacht wurden. Statt einer »Unwürdigkeitsklausel«, die mit dem Tatbestand der NS-Verfolgung selbst nichts zu tun hat, wäre im neuen Gesetz wohl eher eine Klausel vergleichbar § 7 BEG angemessen gewesen, die dann in Kraft treten würde, wenn sich z. B. jemand in politischer Funktion Leistungen erschlichen hätte.

Unter bestimmten Umständen, die allerdings rechtlich nicht hinreichend präzisiert sind und deshalb später noch die Gerichte beschäftigen dürften, können auch diejenigen, deren Ansprüche in der DDR abgewiesen wurden, wieder in ihre Rechte eingesetzt werden. Das Gesetz sieht dies in § 3 vor, und zwar

- für Personen, die vom 1. März 1990 bis zum 2. Oktober 1990 als Verfolgte anerkannt wurden,
- für Personen, die zwar die Eigenschaft als Verfolgte erfüllt haben, die Ablehnung ihrer

- Anerkennung aber mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder den Vorgaben des EVertr unvereinbar sind,
- für Personen, die vor dem 1. März 1990 als Verfolgte anerkannt wurden, die Nichtbewilligung oder der Entzug der Ehrenpension jedoch aus genannten Gründen inakzeptabel ist.

7. Eine besondere Härteregelung

Die in § 8 vorgesehene Härteregelung für Verfolgte im Sinne von § 1 BEG, die zwar keinen Anspruch auf eine Entschädigungsrente haben, jedoch wegen ihres Wohnsitzes im Beitrittsgebiet daran gehindert waren, Leistungen nach dem BEG zu erhalten, ist ein rechtlicher Salto mortale: Aufgrund eines Gesetzes erhalten diese Verfolgten außergesetzliche(!) Zuwendungen ohne Rechtsanspruch. Ihnen wird unter bestimmten Bedingungen (KZ-Haft von mindestens 6 Monaten oder anderweitige Haft i. S. von § 47 BEG von mindestens 12 Monaten) eine außergesetzliche laufende Leistung in gleichem Umfang (und gleicherart dynamisiert) wie die Entschädigungsrente zugebilligt, allerdings nicht Waisen oder Halbwaisen. Damit wird in der Debatte über die (Un-)Gleichbehandlung verschiedener Verfolgtengruppen des NS-Regimes ein neues Kapitel aufgeschlagen. Die entsprechende Härteregelung für Verfolgte in der alten Bundesrepublik sieht im Grundsatz nur einmalig(!) 5000 DM vor und nur in strengsten Ausnahmefällen eine, allerdings weitaus geringere, Rentenleistung. Härteleistungen und Entschädigungsrenten werden laut § 4 zur Hälfte auf gegebenenfalls bezogene Sozialhilfeleistungen angerechnet.

8. Benachteiligung von NS-Opfern

Positiv hervorzuheben ist, daß es gelang, die Höhe der Entschädigungsrente auf 1400 DM zu belassen. Dies nutzt aber denen nichts, die aus zweifelhaften Gründen von Leistungen ausgeschlossen werden. Das vorgesehene Gesetz sieht auf mehreren Ebenen sachlich nicht überzeugende Ausschlußklauseln vor. Man mag darüber streiten, ob es berechtigt und ebenso praktikabel ist, die Leistung entsprechend § 5 zu kürzen oder abzuerkennen.

Inakzeptabel ist es aber, weiterhin nach westdeutscher Tradition NS-Opfer wie Homosexuelle, Zwangssterilisierte, »Euthanasie«-Opfer oder Verfolgte der NS-Militärjustiz aus der vorgesehenen Regelung auszugrenzen mit der immer noch geltenden Rechtsauffassung, es handele sich gar nicht um Verfolgte, sondern lediglich um »Angefeindete«, die auf die spärlichen Härteregelungen ohne Rechtsanspruch nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) verwiesen werden: wiederum im Kern einmalig 5000 DM bei Vorliegen einer aktuellen Notlage. Dabei hätte gerade § 238 BEG die Vorlage liefern können, die bisherige Ausgrenzung und Ungleichbehandlung vieler NS-Opfer gesetzlich zu überwinden, statt eine neue Härteregelung zu schaffen. Im BEG wurde bereits 1953 normiert: *»Eine weitergehende Regelung der Entschädigung für Verfolgte, die eine örtliche Beziehung zu deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, bleibt bis zur Wiedervereinigung Deutschlands vorbehalten.«*

Unverständlich ist es auch (und eine Abweichung vom BEG), wenn Witwen von Verfolgten nur noch berücksichtigt werden, wenn sie selbst arbeitsunfähig sind. Zudem muß die Ehe vor dem 1. Januar 1951 geschlossen worden sein. Als schwerwiegend anzusehen ist die Ausschlußklausel für alle, die in den letzten Jahren die ehemalige DDR verlassen und Leistungen nach westdeutschen Regelungen bekommen haben; § 3 des Gesetzes sieht nämlich vor, daß solche Leistungen (zumeist lediglich einmalig 5000 DM) nicht nur angerechnet werden können, sondern gar zur völligen Streichung von Ansprüchen nach dem Entschädigungsrentengesetz führen. Herausgefallen sind auch diejenigen, die erst nach dem 3. Oktober 1990 einen Antrag gestellt haben. Unklar ist, was mit denen geschieht, die noch zu DDR-Zeiten einen Antrag gestellt haben, der jedoch nicht mehr bearbeitet wurde.

9. Keine Einsicht bei der Schlußberatung

In den Ausschlußberatungen wurde vergeblich auf offensichtliche Ungereimtheiten dieses Gesetzes hingewiesen. Auch in der Schlußabstimmung des Bundestages wurden die vorgelegten

Änderungsanträge von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 12/2249 und 12/2250) von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP abgelehnt. Die Verbände der Verfolgten können mit einem lachenden und einem weinenden Auge auf das neue Gesetzeswerk blicken: Diejenigen, die berücksichtigt wurden, sind angemessen versorgt, die anderen bleiben diskriminiert. Bedauerlich ist, daß es beinahe die gleichen Gruppen von NS-Opfern waren und sind,

die in der ehemaligen DDR und der alten Bundesrepublik vergeblich versucht haben, als Verfolgte anerkannt zu werden.

*Günter Saathoff, Bonn
wissenschaftlicher Mitarbeiter/Koordinator
des Arbeitskreises Innen- und Rechtspolitik
der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Bundestag.*